



---

## Medizinische Fakultät

---

### **Richtlinie zur Absolvierung des Praktischen Jahres (PJ)**

vom 15.01.2008

#### **Präambel**

Im Praktischen Jahr sollen die Studierenden ihre während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung erfahrener Ärztinnen und Ärzte am einzelnen Patienten anwenden, vertiefen und erweitern. Die Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) bestimmt, dass Studierende ausschließlich zu Tätigkeiten herangezogen werden dürfen, die ihre Ausbildung fördern.

#### **§ 1**

#### **Ausbildungsziele des Praktischen Jahres**

(1) Studierende im Praktischen Jahr sollen die Grundmuster und die Grundfertigkeiten der Untersuchung und Behandlung von Patienten einüben und schrittweise selbständig auf den einzelnen Patienten anwenden. In allen Situationen sollen sie auch die psychischen, sozialen und rechtlichen Aspekte von Kranksein erkennen und in ihrem eigenen Handeln gegenüber Patienten adäquat berücksichtigen lernen. Ein weiteres Ziel ist es, dass die Studierenden im PJ die komplexe Organisation der Patientenversorgung in einem Krankenhaus bzw. in einer Facharztpraxis für Allgemeinmedizin in ihren wesentlichen Aspekten kennen lernen. Sie sollen die Zusammenarbeit mit dem ärztlichen und nichtärztlichen Personal einüben, den Stellenwert der Teamarbeit für die Betreuung der Patienten erkennen und sich in ihre spätere Berufsrolle als Arzt bzw. Ärztin einfinden sowie die Formen und Probleme der Zusammenarbeit zwischen Krankenhaus und anderen Institutionen der Gesundheitsversorgung kennen lernen.

(2) Die Betreuung einzelner Patienten durch die Studierenden im Praktischen Jahr soll unter kontinuierlicher Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der Stations-, Abteilungs- und Fachärzte erfolgen. Jeder PJ-Studierende wird auf seiner Station von einem verantwortlichen Arzt (ärztliche Bezugsperson) betreut. Studierende im PJ sollen in die Arbeitsplanung und den Arbeitsablauf der Ausbildungseinrichtung voll integriert werden. Sie übernehmen die Betreuung von ihnen zugewiesenen Patienten.

(3) Zur Erreichung dieser Ausbildungsziele gehört, dass Studierende im PJ in Abhängigkeit vom erreichten Ausbildungsstand bei den von ihnen betreuten Patienten u. a.:

- Anamnese und Status bei Aufnahme erheben;
- Untersuchungsbefunde am Patienten durch den Arzt kontrollieren lassen, mit ihm diskutieren und gegebenenfalls berichtigen;
- unter Anleitung des Stationsarztes bei den betreuten Patienten die Visiten durchführen sowie Verlaufsnotizen erstellen
- den Diagnose- und Therapieplan zusammen mit dem Stationsarzt festlegen;
- an den funktionsdiagnostischen Maßnahmen teilnehmen;
- bei Operationen assistieren;
- bei allen Visiten die Patienten vorstellen;
- die pflegerischen und sozialfürsorgerischen Maßnahmen mit dem zuständigen Personal besprechen;
- in die Gesprächsführung mit Angehörigen der Patienten eingewiesen werden;
- den Arztbrief entwerfen und mit unterschreiben.

Darüber hinaus nehmen Studierende im PJ an allen Tätigkeiten und Besprechungen der Station bzw. der Abteilung teil (Röntgenvisite, pathologisch-anatomische Demonstrationen, arzneitherapeutische Besprechungen etc.). Zur praktischen Ausbildung gehören auch Routinetätigkeiten, wie z. B. Blutentnahmen, Injektionen, OP-Assistenz. Zudem werden für die PJ-Studierenden regelmäßig, möglichst wöchentlich, Weiterbildungsveranstaltungen angeboten.

Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen sollte den Studierenden jederzeit möglich sein.

Studierende im PJ sollen in alle Entscheidungen, die von ihnen betreute Patienten betreffen, einbezogen sein. Sie sollen bei der Erstellung des OP-Programms für den folgenden Tag anwesend sein und an der Operation der von ihnen betreuten Patienten unter Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes teilnehmen.

Alle Tätigkeiten der Studierenden im PJ sollen von den approbierten Ärzten des Krankenhauses zuerst demonstriert und immer kontrolliert werden. Entsprechend ihrem individuellen Kenntnisstand können Studierende im PJ aufgetragene Tätigkeiten auch selbständig ausführen. Das unter Supervision durchgeführte eigenständige Handeln der Studierenden im PJ ist mit den Gegebenheiten des Haftungsrechtes vereinbar.

(4) Beim PJ in der Facharztpraxis für Allgemeinmedizin ist die zentrale Bedingung für die Erreichung der genannten Ausbildungsziele, dass die Studierenden die Betreuung einer beschränkten Zahl von zur Ausbildung geeigneten Patienten schrittweise übernehmen lernen. Hierzu gehört, dass sie in Abhängigkeit von ihrem Kenntnisstand bei den von ihnen betreuten Patienten und in der Facharztpraxis für Allgemeinmedizin u. a.:

- Anamnese und Status der Patienten erheben;
- Untersuchungsbefunde am Patienten durch den Arzt kontrollieren lassen, mit ihm diskutieren und gegebenenfalls berichtigen;
- den Diagnose- und Therapieplan zusammen mit dem Facharzt festlegen und durchführen;
- an den funktionsdiagnostischen Maßnahmen teilnehmen;
- unter Anleitung des Facharztes chronisch Kranke betreuen und die Dokumentation erstellen;
- in die Gesprächsführung mit Patienten und deren Angehörigen eingewiesen werden;
- die Grundlagen der Betriebsführung einer Hausarztpraxis sowie die verschiedenen Abrechnungssysteme kennen lernen;
- an Hausbesuchen teilnehmen.

Auch in der Facharztpraxis für Allgemeinmedizin sollen die Studierenden im PJ in alle Entscheidungen, die von ihnen betreute Patienten betreffen, einbezogen sein. Die Tätigkeiten der Studierenden müssen von dem Facharzt für Allgemeinmedizin oder seinem Weiterbildungsassistenten zunächst demonstriert und immer kontrolliert werden. Der Facharzt für Allgemeinmedizin muss den Studierenden während ihrer medizinischen Tätigkeit ständig als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Die Ausführung von ärztlichen Tätigkeiten in Abwesenheit des Facharztes für Allgemeinmedizin ist Studierenden im PJ untersagt. Das unter Supervision durchgeführte eigenständige Handeln der Studierenden im PJ ist mit den Gegebenheiten des Haftungsrechtes vereinbar.

## **§ 2 Ausbildungseinrichtungen**

(1) Ausbildungseinrichtungen sind die Universitätskliniken, die von der Universität beauftragten Lehrkrankenhäuser und die Lehrpraxen (zugelassene Facharztpraxen für Allgemeinmedizin). Die Ausbildungseinrichtungen stellen sich einmal jährlich vor.

(2) In einer Facharztpraxis kann nur ein Studierender je PJ- Tertial ausgebildet werden.

(3) Mindestens ein Tertial ist am Universitätsklinikum Halle oder an einem angeschlossenen Lehrkrankenhaus zu absolvieren. Für die verbleibenden maximal zwei Tertiale können die Studierenden den Ausbildungsort wählen (auch andere Bundesländer oder Ausland; auch verschiedene Orte für jedes Tertial). Die Ausbildungseinrichtung muss allerdings den Anforderungen entsprechen, die an ein Lehrkrankenhaus gemäß § 4 der ÄAppO gestellt werden, Lehrpraxen müssen für das PJ zugelassen sein (siehe auch Merkblatt „Praktisches Jahr gemäß § 3 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO 2002)“ des Landesprüfungsamtes). Die Studierenden müssen sich bezüglich der Anrechnung der Tertiale mit dem Landesprüfungsamt verständigen, sofern nicht das Universitätsklinikum oder eines der angeschlossenen Lehrkrankenhäuser oder Lehrpraxen gewählt werden. Empfehlenswert ist es, die Zusage der Einrichtung mit der Bitte um Anerkennung dieser Krankenanstalt an das Landesprüfungsamt zu senden.

## **§ 3 Zulassung zum PJ**

Die Studierenden können das Praktische Jahr erst beginnen, wenn sie die Voraussetzungen nach § 27 ÄAppO erfüllt haben und nicht vor Ablauf von zwei Jahren und 10 Monaten nach Bestehen des Ersten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung (§ 3 Abs.1 Satz 1 ÄAppO). Des Weiteren müssen die Studierenden die viermonatige Famulatur ordnungsgemäß abgeleistet haben.

## **§ 4 Zuteilung der Ausbildungsplätze**

(1) Die Studierenden bewerben sich bis zum 10.5. für das nach dem 15.8. sowie bis zum 10.11. für das nach dem 15.2. des Folgejahres beginnende Praktische Jahr (Ausschlussfristen) und verwenden das in der [Anlage 1](#) vorgesehene Anmeldeformular, welches im Studiendekanat fristgemäß abgegeben wird.

(2) Die Ausbildungsplätze teilt das Studiendekanat vorbehaltlich des Bestehens aller unter § 27 ÄAppO aufgeführten Fächer und Querschnittsbereiche und Vorlage der Famulaturzeugnisse zu.

(3) Vorab werden Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, die

- aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung von bestimmten Behandlungseinrichtungen in Halle abhängig sind bzw. deren Erkrankung oder Behinderung einen Ortswechsel unzumutbar erscheinen lässt,
- pflegebedürftige Verwandte und/oder Ehepartner haben, deren Versorgung allein durch sie gewährleistet ist,
- mindestens ein Kind im eigenen Haushalt haben.

Hierfür muss innerhalb der Bewerbungsfrist gemäß Abs. 1 ein Antrag an das Studiendekanat mit den erforderlichen Unterlagen gestellt werden. Später eingehende Änderungsanträge können nur dann bearbeitet werden, wenn sie sich auf nachträglich eingetretene Umstände stützen, beispielsweise kurzfristig (max. 4 Wochen vor Antritt eines Tertials) eingegangene Zusagen für einen vom Studierenden favorisierten PJ- Platz. Die Angaben sind in geeigneter Weise zu belegen (Amtsärztliches Attest, Geburtsurkunde usw.).

(4) Die Ausbildungsplätze für das Praktische Jahr werden nach Möglichkeit entsprechend den Wünschen der Bewerberinnen und Bewerber zugeteilt. Erste Priorität hat das gewählte Wahlfach (gegenüber Ortswunsch und Tertial).

(5) Die PJ- Ausbildungsplätze an den Ausbildungseinrichtungen sind kapazitär begrenzt. Die Vergabe der Ausbildungsplätze erfolgt bei Überschreiten der Ausbildungskapazität durch ein Losverfahren.

Das Losverfahren wird gemeinsam von der Fachschaft und dem Studiendekanat durchgeführt. Die unterlegenen Bewerber werden an andere Ausbildungsstätten mit noch freier Kapazität verwiesen.

(6) Anfragen zur PJ-Ausbildung können auch per Mail unter PJ-ausbildung@medizin.uni-halle.de an das Studiendekanat gestellt werden.

## **§ 5**

### **Auswärtige Bewerberinnen und Bewerber**

Bewerberinnen und Bewerber, werden nur nach Vorlage der folgenden Unterlagen in der PJ-Platz-Vergabe berücksichtigt:

- gültige Immatrikulationsbescheinigung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,
- Bescheinigung über PJ- Zulassung,
- eine Kopie der betriebsärztlichen Untersuchung.

Die Unterlagen sind dem Studiendekanat fristgemäß (§ 4 Abs.1) vorzulegen.

## **§ 6**

### **Benachrichtigung**

(1) Die Zuteilung der Ausbildungsorte und die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte werden den Studierenden mindestens 4 Wochen vor Beginn des Praktischen Jahrs vom Studiendekanat schriftlich mitgeteilt. Die Zuteilung erfolgt vorbehaltlich des Bestehens der Prüfungen nach § 27 ÄAppO.

(2) Jeder Studierende erhält zwei PJ- Einsatzbescheide. Ein Exemplar ist unterschrieben an das Studiendekanat zurückzusenden. Das Studiendekanat unterrichtet sodann die PJ-Verantwortlichen an den Ausbildungseinrichtungen.

(3) Die Ausbildungseinrichtungen unterrichten die Studierenden schriftlich über den Beginn des PJTertials.

## **§ 7 Anerkennung**

(1) Im Praktischen Jahr werden jedem Studierenden insgesamt 20 Arbeitstage als Fehltag gewährt. Darüber hinausgehende Fehlzeiten müssen nachgeholt werden.

(2) Außerdem stehen jedem Studierenden 6 Studientage pro Tertial zum Selbststudium zu. Sie werden studienbegleitend, in Absprache mit dem Ausbildungsleiter, als freie Tage gewährt. Es darf nicht mehr als 1 Tag pro Woche in Anspruch genommen werden. Die Studientage können auch geteilt (zwei halbe Tage) werden. Da diese Zeit dem Studium dient und keine zusätzliche Freizeit darstellt, ist es zulässig, den Studierenden im PJ für die Studienzeiten der Ausbildung dienliche Aufgaben, z.B. die Vorbereitung einer Fallvorstellung oder einer Lehrvisite, aufzutragen. Der PJler ist für die Teilnahme an PJ-Weiterbildungsveranstaltungen freizustellen.

(3) Das PJ ist durchgängig, außer bei Schwangerschaft und Krankheit, abzuleisten.

(4) Da die Ausbildungsplätze für das PJ beschränkt sind, müssen für eventuell nötige Nachholzeiten zunächst alle Studierenden berücksichtigt werden, die ihre Fehlzeiten nicht selbst zu vertreten haben (z. B. wegen Krankheit). Erst dann können Studierende berücksichtigt werden, die ihre Fehlzeiten selbst zu vertreten haben.

## **§ 8 Beschäftigungszeiten**

Die Arbeitszeit der Medizinstudenten im Praktischen Jahr orientiert sich an der des ärztlichen Personals und dem gültigen Arbeitszeitgesetz. Studierende im PJ können an Wochenend-, Nacht- und Feiertagsdiensten teilnehmen, erhalten jedoch dafür gleichwertigen Freizeitausgleich.

## **§ 9 Ärztliche Untersuchung**

(1) Die Studierenden des Praktischen Jahres werden vor Beginn ihrer Ausbildung (frühestens 6 Wochen vor Beginn des PJ) ärztlich untersucht. Die Biostoffverordnung findet Anwendung (siehe [Anlage 2](#)). Die Terminvergabe für die ärztliche Untersuchung erfolgt über den Betriebsarzt. Das ärztliche Attest ist vor PJ- Beginn dem Studiendekanat vorzulegen.

(2) Studierende, die ein PJ- Tertial im nichteuropäischen Ausland (außer USA, Kanada) absolvieren und weitere PJ- Tertiale in Deutschland absolvieren wollen, müssen nach dem Auslandsaufenthalt vom Haus- oder Facharzt attestiert bekommen, dass sie frei von ansteckenden Krankheiten sind.

Dieses Attest ist vor Beginn des neuen Tertials dem Betriebsarzt zur Kenntnisnahme und Unterschrift vorzulegen und wird dann an das Studiendekanat weitergeleitet.

## **§ 10 Ablauf des PJ**

(1) Die Ausbildung gliedert sich in je 16 Wochen:

- Innere Medizin,
- Chirurgie und
- Wahlfach (wahlweise in einem von der Fakultät angebotenen Fachgebiet nach Anlage 3 der ÄAppO ).

Innerhalb der Ausbildungsfächer Innere Medizin und Chirurgie ist den Studierenden Gelegenheit zu mindestens einer Rotation in andere Teilgebiete des jeweiligen Fachgebietes für mindestens 4 Wochen zu geben.

(2) Die Ausbildung beginnt jeweils am Montag nach dem 15.8. bzw. 15.2. des Jahres.

(3) Die regelmäßige Teilnahme an der Ausbildung im Praktischen Jahr ist durch Bescheinigung nach Anlage 4 der Approbationsordnung für Ärzte nachzuweisen.

(4) Die Studierenden haben sich an die Hygienevorschriften der jeweiligen Ausbildungseinrichtungen zu halten. Als Leitfaden dient die [Anlage 3](#).

## **§ 11**

### **Versicherungsrechtliche Hinweise zum PJ**

Der Abschluss einer privaten Berufshaftpflichtversicherung für das PJ ist empfehlenswert. Für ihre Berufshaftpflichtversicherung und gegebenenfalls eine Auslands-Krankenversicherung müssen die Studierenden selbst sorgen.

## **§ 12**

### **Schwangerschaft im PJ**

(1) Bei Feststellung einer Schwangerschaft muss die Studierende umgehend mit dem Studiendekanat, der Betriebsärztin und mit dem für die Ausbildung zuständigen Arzt den weiteren Ablauf der Ausbildung absprechen, insbesondere welche Tätigkeiten nicht mehr ausgeführt werden dürfen, wie das Chirurgische Tertial absolviert werden kann und ob Wahlfächer gesperrt sind.

(2) Bezüglich der Mutterschutzfrist ist eine Regelung mit dem Studiendekanat im Einzelfall zu erzielen. Die 20 möglichen Fehlertage können hierfür eingesetzt werden. Bei einer darüber hinausgehenden Unterbrechung aus wichtigem Grund sind bereits abgeleistete Teile des Praktischen Jahres anzurechnen, soweit sie nicht länger als zwei Jahre zurückliegen (§ 3 Abs. 3 ÄAppO). Die weitere PJ- Ausbildung soll dann aber in den zeitlich vorgeschriebenen Tertialen erfolgen.

## **§ 13**

### **Evaluation und Qualitätssicherung**

In den Ausbildungsstätten sind regelmäßige Besprechungen zwischen den Ärzten und Studierenden über Organisation, Durchführung und Qualität der praktischen Ausbildung durchzuführen.

Das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät wird regelmäßig alle PJ- Ausbildungseinrichtungen evaluieren und die Ergebnisse veröffentlichen.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie wurde vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 15.01.2008 beschlossen.

Sie tritt am 20. Februar 2008 in Kraft.

Halle (Saale), 15. Januar 2008

Prof. Dr. S. Zierz  
Dekan

### Anlage 1

#### Medizinische Fakultät Halle der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Anmeldung zur Praktischen Ausbildung in Krankenanstalten gemäß § 1, Abs. 2, Nr. 1 und § 3, Abs. 1, Satz 1 ÄAppO

PJ Beginn Februar / August 200 \_\_\_\_\_ Matr. Nr.: \_\_\_\_\_  
Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Geburtsort: \_\_\_\_\_

Vollständige Adresse:

\_\_\_\_\_  
(Straße, PLZ, Ort)

Tel.: \_\_\_\_\_ e-Mail Adr.: \_\_\_\_\_  
Handy: \_\_\_\_\_

**Vergabekriterien ( nach § 4 der Richtlinie zur Absolvierung des Praktischen Jahres)**  
(Nachweise erforderlich)

schwerbehindert  sorgepflichtig  Kind im eigenen Haushalt  sonstiges i.S. von § 4

#### Bilden Sie eine Präferenzreihe!

Wahlfach

1. .... 2. ....

#### Krankenhäuser Ihrer Wahl für die Wahlfächer

1. .... 1. ....  
2. .... 2. ....  
3. .... 3. ....

#### Krankenhäuser Ihrer Wahl

##### Innere Medizin

1. ....  
2. ....  
3. ....

##### Chirurgie

1. ....  
2. ....  
3. ....

**Gewünschter Ablauf der Fächer im PJ:** Angabe von Auslandstertialen (auch geplante) welches Land?

1. Tertial .....  
2. Tertial .....  
3. Tertial .....

Ich bin damit einverstanden, dass meine Telefonnummer bei Bedarf dem Lehrkrankenhaus weitergegeben wird.

Halle, den \_\_\_\_\_

## **Anlage 2**

### **Handlungsanleitung für den Einsatz von Studierenden im Gesundheitsdienst**

Die Biostoffverordnung (BioStoffV) und die jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschriften (UVV) sind anzuwenden.

Die Studierenden erhalten vor Beginn ausreichende Informationen über Gefährdungen, Verhalten während des PJ, die nötigen Schutzmaßnahmen und notwendige Impfungen. Der unterschriebene Nachweis über die erfolgte Unterweisung nach der BioStoffV muss vorliegen.

Die Studierenden stellen sich, den gesetzlichen Vorschriften (BioStoffV) entsprechend, dem Betriebsarzt vor Beginn des Praktikums zur Blutentnahme und eventuell Impfung vor. Es muss ein ausreichender Impfschutz – je nach Einsatzbereich – vor Aufnahme der Tätigkeit bestehen.

Für alle Abteilungen gilt: Es muss eine mindestens zweimalige Hepatitis B-Impfung vorliegen. Bei nicht bestehender Immunität ist auf eine Impfung rechtzeitig vor Aufnahme des PJ hinzuweisen. Ohne Hepatitis B-Impfung oder Hepatitis B-Impfschutz ist ein Praktikum nicht möglich!

Bei Einsätzen auf pädiatrischen, gynäkologischen oder onkologischen Abteilungen müssen die üblichen Impfungen gegen Kinderkrankheiten vorliegen (siehe ärztliches Attest). Für pädiatrische Abteilungen ist die Hepatitis A-Impfung oder Hepatitis A-Immunität nachzuweisen. Ohne entsprechenden Impfschutz ist ein Praktikum nicht möglich!

#### **Für Studierende ergeben sich somit verschiedene Einsatzmöglichkeiten:**

Kein Impfschutz	→	Kein Praktikum
Impfschutz nur gegen Hepatitis B nachweisbar	→	Praktikum möglich in der Inneren Medizin, Chirurgie
Impfschutz / nachweisbare Immunität gegen Hepatitis B, Masern, Mumps, Röteln, Pertussis	→	Praktikum zusätzlich möglich in der Gynäkologie
Vollständiger Impfschutz/nachweisbare Immunität*	→	Praktikum zusätzlich möglich in der Pädiatrie und Onkologie

\* Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Pertussis, Hepatitis A und Hepatitis B (laut BioStoffV)

## **Anlage 3**

### **Hygiene**

#### **Dienstkleidung**

Die Dienstkleidung dient dem Schutz der Patienten und der Mitarbeiter. Sie selbst und Ihre Familienangehörigen werden ebenfalls geschützt. Dienstkleidung erfüllt nur dann ihren Zweck, wenn sie korrekt getragen wird.

Das Tragen von Privatkleidung unter der Dienstkleidung ist zulässig. Die Unterarme müssen frei, die T-Shirts bis 60°C waschbar sein. Nach Möglichkeit ist die Dienstkleidung oft zu wechseln. Die Berufskleidung darf nicht außerhalb des Krankenhauses (auch nicht auf dem Weg von und zur Arbeit) getragen werden.

#### **Händehygiene/ Handhygiene**

Eine gezielte Händehygiene/Handhygiene ist unerlässlich. Die Reinigung und Desinfektion Ihrer Hände muss zu einer Reflexhandlung werden, wann immer Sie mit einem Patienten in Kontakt treten bzw. getreten sind (z.B. bei seiner Lagerung oder bei der körperlichen

Untersuchung). Sie finden Desinfektionsmittelspender im Stationszimmer, in Arbeitsräumen und in den Pflegewagen.

Händedesinfektion/ Handdesinfektion bzw. -reinigung unter verschiedenen Bedingungen

Routinedesinfektion: Auch bei „sauberen“ Händen (z. B. vor und nach körperlicher Untersuchung) Desinfektion/Reinigung bei nicht infektiöser Verschmutzung: Hände erst gründlich waschen und trocknen, dann desinfizieren.

Desinfektion bei infektiöser Verschmutzung (z.B. nach Verschmutzung mit Urin, Stuhlgang, Blut, Erbrochenem usw.): Hände erst desinfizieren, dann waschen und danach erneut desinfizieren.

Durchführung der gezielten Händedesinfektion und -reinigung

Desinfektion: 3 ml Desinfektionsmittel (1x mit dem Unterarm auf den Spender drücken) auf die trockenen Hände geben, verreiben und ca. 30 Sekunden einwirken lassen. Nicht abtrocknen und keine Creme verwenden, damit ein vor Bakterien schützender Feuchtigkeitsfilm auf der Haut zurückbleibt.

Reinigung: Verschmutzung unter fließendem Wasser abspülen, anschließend mit Waschlotion Hände und Unterarme gründlich waschen, gut abspülen und abtrocknen. Vor der gegebenenfalls folgenden Anwendung des Desinfektionsmittels müssen die Hände gut trocken sein, da sonst die Wirkung des Mittels verringert wird.

### **Hautschutz und Hautpflege**

Die Hände sind vor, während und nach der Arbeit entsprechend dem auf den Stationen aushängenden Hautschutzplan zu schützen und zu pflegen.

### **Persönliche Hygiene**

Es ist erforderlich, dass

- Fingernägel unlackiert und kurz geschnitten sind,
- lange Haare hochgesteckt oder zusammengebunden werden,
- Schmuck, wie z. B. Ringe und Armbänder, nicht getragen wird,
- bei Kontakt mit Körperflüssigkeiten Schutzhandschuhe getragen werden,
- zum Dienst nur solche Schuhe getragen werden, die gut zu reinigen sind und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen (z.B. geschlossene Schuhe oder vorn geschlossene Schuhe mit Riemen hinten).

Lassen Sie sich auch den Hygiene- und Desinfektionsplan zeigen und informieren Sie sich über die Regeln der Abfallsortierung sowie über die Unfallverhütungsvorschriften.